- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Studiengang

„Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Dezember 2021

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 18/2022) am 28.02.2022

Fundstelle: https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziele des Studiums 3
§ 3 Mastergrad 4

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN 4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 5 Studienberatung 5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen 5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn 7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland 7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs 8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen 8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule 9
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung 10
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten 10
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung 11
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht 11

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN 11
§ 16 Prüfungsausschuss 11
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung 12
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer 13
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen 13
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch 14
§ 21 Prüfungsleistungen 15
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang 16
§ 23 Masterarbeit 16
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung 20
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen 20
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich 20
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 21
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung 22
§ 29 Freiversuch 24
§ 30 Wiederholung von Prüfungen 24
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen 24
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen 24
§ 33 Zeugnis 25
§ 34 Urkunde 25
§ 35 Diploma Supplement 25
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis 25

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 26
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen 26
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 26

ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN 27
ANLAGE 2: MODULLISTE 28
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE 33
ANLAGE 4: EXPORTMODULE 40
ANLAGE 5: BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN 44

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* mit dem Abschluss „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* bietet den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Studium der Bildenden Kunst dient der Ausprägung einer Gestaltungsästhetik und der Entfaltung einer künstlerischen Haltung und ebenso der Weiterentwicklung manueller künstlerischer und technischer Fertigkeiten. Der Studiengang verbindet als Hauptfach-Nebenfach-Master Methoden und Konzeptionen der Bildenden Kunst mit dem Studium einer wählbaren Wissenschaft. Durch die Verknüpfung der Bildenden Kunst im Hauptfach mit einer Wissenschaft im Nebenfach erhalten die Studierenden die Möglichkeit, spezifische Perspektiven für intermediale und transdisziplinäre Forschungsvorhaben zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und sind nach erfolgreichem Studium in der Lage, eigenständige künstlerische Konzeptionen zu entwickeln und zu erarbeiten. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen Konzeptionen überzeugend zu dokumentieren und ihre künstlerische Position zu verteidigen.

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* erlangen einen Abschluss, der zur Realisation und Reflexion von künstlerischen Konzeptionen und wissenschaftlichen Kontexten qualifiziert. Sie sind nach erfolgreichem Studium in der Lage, künstlerische oder gestalterische Aufgaben im Rahmen von Kommunikations- und Publikationsvorhaben zu lösen. Weiterhin erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie zu vielfältigen beruflichen Tätigkeiten qualifizieren. Zu erwerbende Kompetenzen sind künstlerische und kreative Sachkompetenz, Reflexionskompetenz, Forschungs- und Problemlösungskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz sowie ausgeprägte Präsentationskompetenz. Die individuelle Wahlmöglichkeit eines wissenschaftlichen Nebenfachs aus einem breiten Fächerspektrum der Philipps-Universität ermöglicht die Bildung eines spezifizierten Kompetenzprofils für sich stetig wandelnde Aufgabenfelder im Rahmen von Museen, Bildarchiven, Kunsthandel, Werbeagenturen, Art Consulting, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Verlagshäusern und Medienanstalten oder in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen. Qualifiziert wird für leitende Tätigkeiten sowie für eine berufliche Selbstständigkeit. Der Master of Arts eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges mit künstlerischem Schwerpunkt oder Schwerpunkt in dem für den vorliegenden Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ein künstlerischer Schwerpunkt gemäß Satz 1 liegt vor, wenn einschlägige Module im Umfang von mindestens 42 LP absolviert worden sind. Ein Schwerpunkt in dem für den Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach gemäß Satz 1 liegt vor, wenn einschlägige Module im Umfang von mindestens 42 LP absolviert worden sind. Das Nebenfach muss im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* gemäß Anlage 3 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2f.

(4) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind ggf. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH I) oder vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Eignungsfeststellungsverfahren regelt Anlage 5.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Wissenschaftliches Nebenfach, Profilmodule und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs-punkte	Erläuterung
Basismodule		**24**	
Künstlerische Kernkompetenzen 1	PF	6	
Künstlerische Kernkompetenzen 2	PF	6	
Künstlerische Projektentwicklung 1	PF	6	
Künstlerische Projektentwicklung 2	PF	6	
Aufbaumodule		**12**	
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1	PF	6	
Atelier- oder Werkstattarbeit 1	PF	6	
Vertiefungsmodule		**12**	
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2	PF	6	
Atelier- oder Werkstattarbeit 2	PF	6	
Wissenschaftliches Nebenfach		**30**	*****
Module gemäß Anlage 3	WP	30	
Profilmodule		**12**	******
Künstlerische Profilbildung 1	WP	6	
Künstlerische Profilbildung 2	WP	6	
Modul gemäß Anlage 3	WP	6	
Modul gemäß Anlage 3	WP	6	
Praktikum	WP	12	

Abschlussmodul		**30**	
Künstlerische Abschlussprüfung	PF	30	
Summe		**120**	

* Die Wahl des wissenschaftlichen Nebenfachs richtet sich nach dem jeweiligen akademischen Profil und der beruflichen Orientierung des bzw. der Studierenden oder nach Maßgabe von § 4 Abs. 1.

a) Liegt als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang kein Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs mit künstlerischem Schwerpunkt vor (vgl. § 4 Abs. 1), muss als wissenschaftliches Nebenfach das Fach des grundständigen Studiums auf Masterniveau gewählt werden.

b) Liegt als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ein Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs mit künstlerischem Schwerpunkt vor, müssen Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben und ein darauf aufbauendes wissenschaftliches Nebenfach wählen wollen, das entsprechende Masterangebot des Fachs wählen. Studierende, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, wählen das entsprechende Bachelorangebot des Fachs. Die 30 LP des Nebenfachs müssen innerhalb eines Studiengangs erworben werden. Ein Wechsel des Nebenfachs ist ausgeschlossen. Die Wahl des wissenschaftlichen Nebenfachs muss nach Maßgabe einer individuellen Beratung im Rahmen einer Studienfachberatung am Institut für Bildende Kunst zu Beginn des ersten Fachsemesters dokumentiert werden. Die Studienfachberatung findet sowohl im Hauptfach Bildende Kunst als auch im Nebenfach statt. Die Studienfachberatung des Nebenfachs findet an dem jeweiligen beteiligten Institut statt. Bezüglich des Modulangebots des wissenschaftlichen Nebenfachs gelten die ergänzenden Regelungen der Anlage 3 *Importmodulliste* für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich.

** Die Profilmodule können aus dem studiengangseigenen Angebot des Instituts für Bildende Kunst (Module *Künstlerische Profilbildung 1* und *Künstlerische Profilbildung 2*) und aus dem Modulangebot der Anlage 3 *Importmodulliste* für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich gewählt werden.

(3) In den Basismodulen erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse handwerklich-technischer Fertigkeiten sowie künstlerischer oder gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien. Sie entwickeln künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten. Ein thematischer Lehrinhalt kann durch die Lehrenden angeboten werden. Die Befähigung zur kritischen Reflexion wird gefördert.

(4) In den Aufbaumodulen legen die Studierenden ein weitgehend eigenständiges künstlerisches Entwicklungsvorhaben fest, an dessen Umsetzung sie in Begleitung durch die Lehrenden intensiv arbeiten. Methoden des transdisziplinären Arbeiten und Denkens, welche die künstlerische Ausbildung und die wissenschaftlichen Fächer konzeptionell miteinander verbinden, sollen vermittelt, erprobt und reflektiert werden. Im Rahmen einer Präsentation der Projektarbeiten werden Ausstellungstechniken erprobt.

(5) Im Rahmen der Vertiefungsmodule werden die jeweiligen künstlerischen Entwicklungsvorhaben konkretisiert, präsentiert und verteidigt. Die Befähigung zur Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position wird vertieft.

(6) In der Studienfachberatung des wissenschaftlichen Nebenfachs werden geeignete Module und ein Studienverlauf für das jeweilige Nebenfach empfohlen. Für die Studierenden besteht hiermit die Möglichkeit einer individualisierten und reflektierten

Profilbildung durch die Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Angebot einer vertiefenden Mentorierung am Institut für Bildende Kunst wahrzunehmen. In diesem Fall soll das Studium des wissenschaftlichen Nebenfachs erst im zweiten Fachsemester begonnen werden.

(7) Die Auswahl der Profilmodule richtet sich nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Alternativ kann ein Praktikum im Umfang von 12 LP in einem einschlägigen Bereich absolviert werden. Die Dauer des Praktikums beträgt 9 Arbeitswochen. Praktika sollen einen Bezug zum wissenschaftlichen Nebenfach aufweisen.

(8) Das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* beinhaltet die Masterarbeit (*Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* und *Dokumentation*) und eine Disputation.

(9) Der Studiengang ist künstlerisch profiliert und überwiegend anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im *Exemplarischen Studienverlaufsplan* (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangsbezogenen Webseite unter

https://www.uni-marburg.de/de/fb09/bk/studium/studiengaenge

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Exemplarische Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

Studierenden des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* steht für die Dauer der allgemeinen Regelstudienzeit ein Atelierplatz an der Philipps-Universität Marburg für die künstlerische Arbeit zur Verfügung. Atelierarbeit dient der Vor- und Nachbereitung von Modulveranstaltungen.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß *Exemplarischer*

Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

a) Basismodule,
b) Aufbaumodule,
c) Vertiefungsmodule,
d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein nicht mit Punkten bewertetes (unbenotetes) externes Praxismodul im Studienbereich Profilmodule gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung, dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu gleichwertigen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

> Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**
>
> **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**
>
> (2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offenstehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von 20,00 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

> Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**
>
> **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**
>
> (1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;

10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;

11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse

und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 enthält eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden. Sie regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit; Teilprüfung − *Dokumentation*

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- der Disputation

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Künstlerische Projektarbeiten
- die Masterarbeit; Teilprüfung − *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben*

(4) Die Bearbeitungszeit künstlerischer Projektarbeiten soll zwei bis vier Wochen umfassen. Ein Praktikumsbericht soll eine Bearbeitungszeit von zwei bis vier Wochen und eine Länge von fünf bis zehn Seiten umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit besteht aus der Realisation eines *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* und einer *Dokumentation*. Der künstlerische Anteil der Masterarbeit soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* müssen in der *Dokumentation* beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Verfahrensweise bei dem *Künstlerischen Entwicklungsvorhaben* sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch-ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert

werden. Die *Dokumentation* der Masterarbeit muss einen Anhang mit Abbildungen der Ergebnisse des *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* enthalten und dem *Künstlerischen Entwicklungsvorhaben* entsprechend gestaltet sein. Ihr Textumfang soll 25 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. In der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vorgetragen und verteidigt. Die Dauer der Disputation beträgt 30 Minuten. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich künstlerischer Entwicklungsvorhaben nach künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Umsetzung, Dokumentation und Präsentation nachweist. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach Bildende Kunst, erbracht worden sind. Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist das Bestehen der beiden Teilprüfungen Masterarbeit – *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* und Masterarbeit – *Dokumentation*.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Der oder die Erst- oder Zweitgutachtende muss der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder des akademischen Mittelbaus angehören. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die beiden Teilprüfungen Masterarbeit – *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* und Masterarbeit – *Dokumentation* haben einen gemeinsamen Bearbeitungszeitraum von 18 Wochen. Für das *Künstlerische Entwicklungsvorhaben* der Masterarbeit ist eine Bearbeitungszeit von ca. 14 Wochen vorgesehen, für die *Dokumentation* der Masterarbeit eine Bearbeitungszeit von ca. 4 Wochen. Die Angabe der Einzelzeiträume dient als Orientierung für Studierende, die die Arbeiten im Gesamtzeitraum eigenständig aufteilen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die

Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.[1]

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

[1] Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V." bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten

Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der Prüferin/dem Prüfer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul *Praktikum* wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
3			Anforderungen nicht mehr genügt
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die

Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts-Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend

umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %

B = ECTS-Grad der nächsten 25 %

C = ECTS-Grad der nächsten 30 %

D = ECTS-Grad der nächsten 25 %

E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen vom 21. Oktober 2015 (Amt. Mit. 70/2015) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 21. Oktober 2015 (Amt. Mit. 70/2015) bis spätestens zum Sommersemester 2025 abschließen.

Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

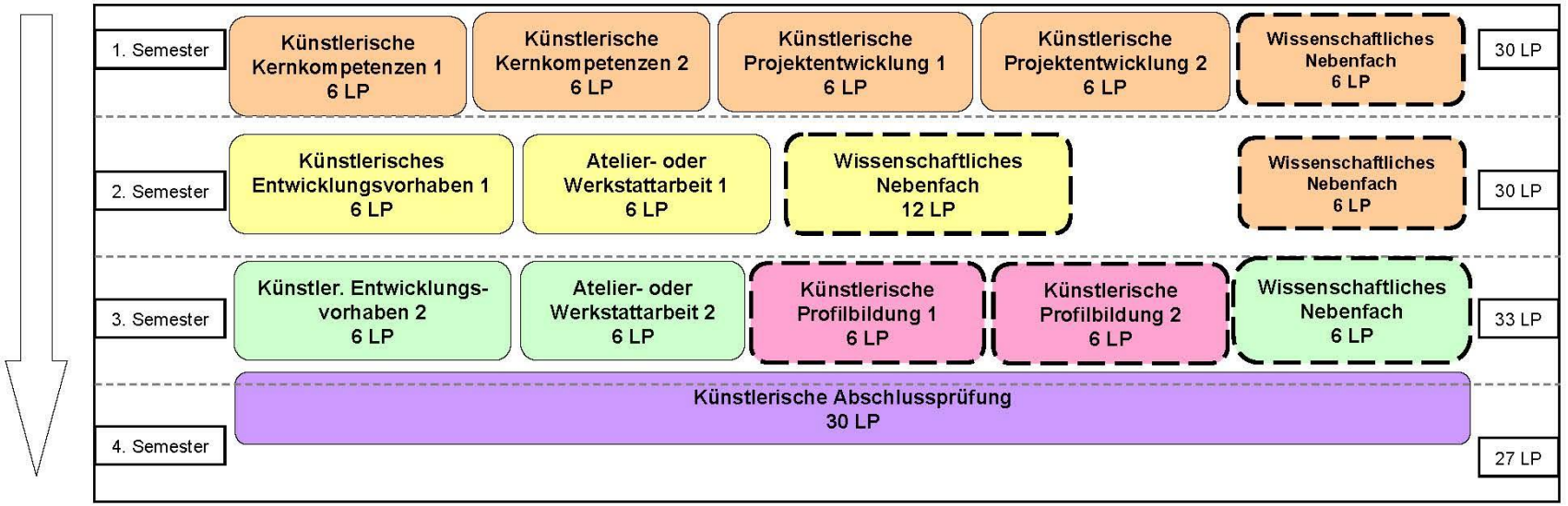
Marburg, den 28.02.2022

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan
Beginn zum **Wintersemester** oder **Sommersemester**



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung *Englischer Modultitel*	**LP**	**Ver-pflichtungs-grad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzungen für die Vergabe von LP**
Künstlerische Kernkompetenzen 1 *Core Competence as an Artist 1*	6 LP	Pflichtmodul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, verschiedene handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien zu untersuchen und deren Anwendungszweck zu beschreiben. Basierend auf dem erworbenen Wissen können sie für eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe passende Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien auswählen und in einer künstlerischen oder gestalterischen Arbeit anwenden. Sie sind zudem in der Lage, Alternativen zu diskutieren und ihre getroffene Auswahl zu überdenken.	Keine	Anwesenheitspflicht Studienleistung: • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Kernkompetenzen 2 *Core Competence as an Artist 2*	6 LP	Pflichtmodul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, zusätzliche handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien zu untersuchen und diese in ihr bereits erarbeitetes Wissen über Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien zu integrieren. Sie sind in der Lage, für ein künstlerisches oder gestalterisches Vorhaben aus einem erweiterten Verfahrens- und Materialpool passende Verfahrensweisen und Materialien auszuwählen und zur Konkretisierung einer	Keine	Anwesenheitspflicht Studienleistung: • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung:

				gestalterischen oder künstlerischen Arbeit anzuwenden. Hierbei können sie Alternativen diskutieren und die getroffene Auswahl überdenken.		• Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Projektentwicklung 1 *Art Project Development 1*	6 LP	Pflichtmodul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten zu entwickeln und zu erarbeiten. Sie sind weiter in der Lage, ihre gestalterischen oder künstlerischen Projektarbeiten zu reflektieren und Projektpräsentationen durchzuführen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Projektentwicklung 2 *Art Project Development 2*	6 LP	Pflichtmodul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in weiteren Kontexten anzuwenden und zusätzliche individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten zu entwickeln und zu erarbeiten. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen und kritisch zu reflektieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerisches Entwicklungs-vorhaben 1 *Art Development Project 1*	6 LP	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ein eigenes künstlerisches Entwicklungsvorhaben zu entwickeln und zu erarbeiten. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu präsentieren, diese kritisch zu reflektieren und Verbesserungspotentiale zu identifizieren.	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss mindestens zweier Basismodule.	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>:

				Sie sind weiter in der Lage, Methoden des transdisziplinären Arbeiten und Denkens, welche die künstlerische Ausbildung und die wissenschaftlichen Fächer konzeptionell miteinander verbinden, zu untersuchen.		• Künstlerische Projektarbeit
Atelier- oder Werkstattarbeit 1 *Studio or Workshop Work 1*	6 LP	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten künstlerischen Entwicklungsvorhaben in weiteren Kontexten zu erproben und weitgehend eigenständig in den Ateliers und Werkstätten zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1.*	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerisches Entwicklungs-vorhaben 2 *Art Development Project 2*	6 LP	Pflichtmodul	Ver-tiefungs-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu überarbeiten und weiterzuentwickeln. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu präsentieren und zu erläutern. Sie sind weiter in der Lage, aktuelle Diskurse in der Bildenden Kunst in ihr Wissen zu integrieren und ihre künstlerischen Konzeptionen und die eigene künstlerische Position zu kontextualisieren.	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls *Atelier- oder Werkstattarbeit 1.* .	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Atelier- oder Werkstattarbeit 2 *Studio or Workshop Work 2*	6 LP	Pflichtmodul	Ver-tiefungs modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten künstlerischen Entwicklungsvorhaben weitgehend eigenständig in den Ateliers und Werkstätten zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Vertiefungsmoduls *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2.*	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>:

						• Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Profilbildung 1 *Artist Profile 1*	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erworbenen Kenntnisse handwerklich-technischer Fertigkeiten sowie künstlerischer oder gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung zu ergänzen und zu überprüfen.	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Profilbildung 2 *Artist Profile 2*	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung zu ergänzen und weiterzuentwickeln.	Keine	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Praktikum *Internship*	12 LP	Wahlpflicht-modul	Praxis modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre im Verlauf des Studiums erworbenen Wissenselemente und Kompetenzen in berufsbezogenen Kontexten einzusetzen. Sie sind weiter in der Lage, berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflichen	Keine	Unbenotetes Modul Hinweis: Die Dauer des Praktikums beträgt 9 Arbeitswochen. <u>Modulprüfung</u>: • Praktikumsbericht

				Orientierung in ihr bereits erworbenes Wissen und ihre Fertigkeiten zu integrieren.		
Künstlerische Abschlussprüfung *Final Examination*	30 LP	Pflichtmodul	Ab-schluss-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständige künstlerische Konzeptionen zu entwickeln und zu erarbeiten. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen Konzeptionen überzeugend zu dokumentieren und ihre künstlerische Position zu verteidigen.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach *Bildende Kunst*. Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist das Bestehen der beiden Teilprüfungen Masterarbeit – *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* und Masterarbeit – *Dokumentation*.	<u>Modulteilprüfungen</u>: • Masterarbeit – *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* (18 LP) und • Masterarbeit – *Dokumentation* (6 LP) • Disputation (6 LP)

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen *Wissenschaftliches Nebenfach* und *Profilmodule* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* ergänzendes und weiter orientierendes künstlerisches und wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden im Rahmen ihres wissenschaftlichen Nebenfachs insgesamt 30 LP erwerben. Näheres regelt § 6 Abs. 2.

Die Studierenden können darüber hinaus im Rahmen ihrer Profilentwicklung insgesamt 12 LP erwerben. Diese können aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche oder Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

FB 02 Angebot aus der Lehreinheit	**Wirtschaftswissenschaften**	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
Nebenfach/Profilbereich *BWL*		
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nebenfach/Profilbereich *VWL*		
B. Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. Sc. Economics and Institutions	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 03 Angebot aus der Lehreinheit	**Soziologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Soziologie*		
B. A. Soziologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nebenfach/Profilbereich *Friedens- und Konfliktforschung*		
B. A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 03 Angebot aus der Lehreinheit	**Politik**	
Nebenfach/Profilbereich *Politikwissenschaft*		
M. A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Profilbereich *Politikwissenschaft*		
B. A. Politikwissenschaft	Exportpaket 2	6
	Exportpaket 4	12

FB 03 Angebot aus der Lehreinheit	**Philosophie**	
Nebenfach/Profilbereich *Philosophie*		
B. A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 03 Angebot aus der Lehreinheit	**Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft**	
Nebenfach/Profilbereich *Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft*		
B. A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 03 Angebot aus der Lehreinheit	**Kultur- und Sozialanthropologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Kultur- und Sozialanthropologie*		
M. A. Kultur- und Sozialanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 03 Angebot aus der Lehreinheit	**Religionswissenschaft**	
Nebenfach/Profilbereich *Religionswissenschaft*		
M. A. Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 04 Angebot aus der Lehreinheit	**Psychologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Psychologie*		
B. Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung und Kognition	6
	Lernen, Emotion und Motivation	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-	6

	psychologische und klinische Handlungsfelder	
Profilbereich *Psychologie*		
M. Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 05 Angebot aus der Lehreinheit	**Evangelische Theologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Evangelische Theologie*		
Evangelische Theologie (Mag. Theologiae)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 06 Angebot aus der Lehreinheit	**Alte Geschichte**	
Nebenfach/Profilbereich *Geschichte*		
M. A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 06 Angebot aus der Lehreinheit	**Neueste Geschichte**	
Nebenfach/Profilbereich *Geschichte der Internationalen Politik*		
M. A. Geschichte der Internationalen Politik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 06 Angebot aus der Lehreinheit	**Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Prähistorische Archäologie/Geoarchäologie*		
M. A. Prähistorische Archäologie/Geoarchäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 06 Angebot aus der Lehreinheit	**Klassische Archäologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Klassische Archäologie/Christliche und Byzantinische Archäologie*		
M. A. Klassische Archäologie/Christliche und Byzantinische Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 09 Angebot aus der Lehreinheit	**Germanistik**	

Nebenfach/Profilbereich *Germanistik*		
B. A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Deutsche Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Linguistik: Kognition und Kommunikation	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Profilbereich *Germanistik*		
B. A. Sprache und Kommunikation	Sprachliche Strukturen I	12
	Sprachliche Strukturen II	12
M. A. Deutschsprachige Literatur. Text – Kultur – Medien	Modul D2	12
FB 09 aus der Lehreinheit	**Medienwissenschaften**	
Nebenfach/Profilbereich *Medienwissenschaft*		
B. A. Medienwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 09 Angebot aus der Lehreinheit	**Kunstgeschichte**	
Nebenfach/Profilbereich *Kunstgeschichte*		
B. A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 10 Angebot aus der Lehreinheit	**North American Studies**	
Nebenfach/Profilbereich *North American Studies*		
M. A. North American Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 10 aus der Lehreinheit	**Keltologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Keltologie*		
M. A. Keltologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nebenfach/Profilbereich		

Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften		
B. A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 10 Angebot aus der Lehreinheit	**Centrum für Nah- und Mittelooststudium (CNMS)**	
Nebenfach/Profilbereich *Nah- und Mittelooststudien*		
B. A. Nah- und Mittelooststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Profilbereich *Nah- und Mittelooststudien*		
M. A. Nah- und Mittelooststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nebenfach/Profilbereich *Iranistik*		
M. A. Iranistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nebenfach/Profilbereich *Islamwissenschaft*		
M. A. Islamwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nebenfach/Profilbereich *Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens*		
M. A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nebenfach/Profilbereich *Semitistik und altorientalische Philologie*		
M. A. Semitistik und altorientalische Philologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 10 Angebot aus der Lehreinheit	**Romanische Philologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Romanische Kulturen*		
B. A. Romanische Kulturen	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

FB 12 Angebot aus der Lehreinheit	**Informatik**	
Nebenfach/Profilbereich *Informatik*		
B. Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 13 Angebot aus der Lehreinheit	**Physik**	
Nebenfach/Profilbereich *Physik*		
B. Sc. Physik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Lehramt Physik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 17 aus der Lehreinheit	**Biologie**	
Nebenfach/Profilbereich *Biologie*		
B. Sc. Biologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 21 Angebot aus der Lehreinheit	**Erziehungswissenschaft**	
Nebenfach/Profilbereich *Erziehungs- und Bildungswissenschaft*		
B. A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 21 Angebot aus der Lehreinheit	**Sportwissenschaft**	
Profilbereich *Sportwissenschaft*		
B. A. Bewegungs- und Sportwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende reine Exportmodule sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar; sie können nur im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich beziehungsweise den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang beziehungsweise Studiengängen diese Module wählbar sind:

Modulbezeichnung	**LP**	**Ver-pflichtungs-grad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzungen für die Vergabe von LP**
Künstlerische Grundlehre 1 *Basic Studies in Visual Arts 1*	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, grundlegende technische und handwerkliche Fertigkeiten sowie gestalterische Verfahrensweisen in den Arbeitsbereichen Malerei oder Bildkomposition anzuwenden und auf Basis des erworbenen Wissens zu beurteilen.	Keine	Anwesenheitspflicht Studienleistung: • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Grundlehre 2 *Basic Studies in Visual Arts 2*	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, grundlegende technische und handwerkliche Fertigkeiten sowie gestalterische Verfahrensweisen im Arbeitsbereich Zeichnung anzuwenden und auf Basis des erworbenen Wissens zu beurteilen.	Keine	Anwesenheitspflicht Studienleistung: • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Künstlerische Projektarbeit

Künstlerische Techniken und Verfahren 1 *Techniques and Methods in Visual Arts 1*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, verschiedene handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien zu untersuchen und deren Anwendungszweck zu beschreiben. Basierend auf dem erworbenen Wissen können sie für eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe passende Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien auswählen und in einer künstlerischen oder gestalterischen Arbeit anwenden.	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2*	Anwesenheitspflicht Studienleistung: •schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Themen 1 *Topics of Visual Arts 1*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten zu entwickeln und zu erarbeiten. Sie sind weiter in der Lage, Projektpräsentationen zu entwickeln und zu erproben.	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2*	Studienleistung: •schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Techniken und Verfahren 2 *Techniques and Methods in Visual Arts 2*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, zusätzliche handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien zu untersuchen und diese in ihr bereits erarbeitetes Wissen über Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien integrieren. Sie sind in der Lage, für ein künstlerisches oder gestalterisches Vorhaben aus einem erweiterten Verfahrens- und Materialpool passende Verfahrensweisen und	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2*	Anwesenheitspflicht Studienleistung: •schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung: • Künstlerische Projektarbeit

				Materialien auszuwählen und zur Konkretisierung einer gestalterischen oder künstlerischen Arbeit anzuwenden.		
Künstlerische Themen 2 *Topics of Visual Arts 2*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten durch den Einsatz zusätzlicher Verfahren und Fertigkeiten weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen.	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2*	<u>Studienleistung:</u> •schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Techniken und Verfahren 3 *Techniques and Methods in Visual Arts 3*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, zusätzliche handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien zu untersuchen und diese in ihr bereits erarbeitetes Wissen über Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien integrieren. Sie sind in der Lage, für ein künstlerisches oder gestalterisches Vorhaben aus einem erweiterten Verfahrens- und Materialpool passende Verfahrensweisen und Materialien auszuwählen und zur Konkretisierung einer gestalterischen oder künstlerischen Arbeit anzuwenden.	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2*	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> •schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Themen 3 *Topics of Visual Arts 3*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten durch den Einsatz zusätzlicher Verfahren und	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und	<u>Studienleistung:</u> •schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat

				Fertigkeiten weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen.	*Künstlerische Grundlehre 2*	<u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Projektentwicklung 1 (E) *Art Project Development 1 (E)*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten und Entwicklungsvorhaben weiterzuentwickeln und zu überarbeiten. Sie sind weiter in der Lage, ihrer gestalterischen oder künstlerischen Projektarbeiten zu reflektieren und Projektpräsentationen zu entwickeln und zu erproben.	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2*	<u>Studienleistung:</u> •schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Projektentwicklung 2 (E) *Art Project Development 2 (E)*	6 LP	Wahlpflicht modul	Aufbau-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten und Entwicklungsvorhaben zu überarbeiten und zu konkretisieren. Sie sind weiter in der Lage, ihre gestalterischen oder künstlerischen Projektarbeiten kritisch zu reflektieren und ihre künstlerische Position einzuschätzen.	erfolgreicher Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2*	<u>Studienleistung:</u> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung</u>: • Künstlerische Projektarbeit

(2) Die Exportmodule sind zu Paketen zu gruppieren, die einen Umfang von insgesamt bis zu 60 Leistungspunkten aufweisen.

Die Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2* sind sowohl im Rahmen von Paketen bis zu 12 LP obligatorisch als auch im Rahmen von Paketen ab 12 LP. Für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule *Künstlerische Grundlehre 1* und *Künstlerische Grundlehre 2* somit verbindlich. Darüber hinaus besteht keine Beschränkung für die Wahl bei der Bildung der Modulpakete.

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudium *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* kann nur zugelassen werden, wer

a) die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser *Studien- und Prüfungsordnung* erfüllt und
b) seine persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 am Institut für Bildende Kunst durchgeführt. Es gliedert sich in zwei Verfahrensabschnitte:

a) Vorauswahl gemäß § 5,
b) Auswahlgespräch gemäß § 6.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung,
b) Nachweis über einschlägige künstlerische Kenntnisse gem. § 4 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung,
c) Portfolio von 15–20 künstlerischen Arbeitsproben,
d) Erklärung über die Autorenschaft und eigenhändige Anfertigung der eingereichten künstlerischen Arbeitsproben,
e) Tabellarischer Lebenslauf und ggf. Angabe von Publikationen sowie Ausstellungen.

§ 5 Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl werden die Arbeitsproben des Portfolios durch die Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 gesichtet und hinsichtlich des Entwicklungspotentials für ein erfolgreiches Studium bewertet.

(2) Kriterien für die Bewertung des Portfolios sind:

a) Die Fähigkeit zu künstlerisch konzeptionellem Denken.
b) Die künstlerisch technische Qualität der Realisation in den gewählten künstlerischen Medien.
c) Die ästhetische Intensität der Arbeitsproben.

(3) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Prüfungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen je Kriterium nach § 5 Abs. 2 mit einer Punktzahl von 0 bis 15.

Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für das Portfolio. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Portfolio in der Vorauswahl mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Liegt die Punktzahl für das Portfolio unter 5, gilt die Vorauswahl als nicht bestanden.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch mit zwei Mitgliedern der Kommission gemäß § 3 soll darüber Aufschluss geben, ob eine eigene künstlerische oder gestalterische Position im Verlauf der Regelstudienzeit von vier Semestern zu erwarten ist.

(2) Zum Auswahlgespräch sollen 15–20 Originale überwiegend aus dem Portfolio mitgebracht werden. Größere Arbeiten können auch durch aussagekräftige Reproduktionen dokumentiert werden. Insgesamt soll die Anzahl der Reproduktionen ein Drittel der Arbeitsproben nicht übersteigen.

(3) Zum Auswahlgespräch ist eine Projektskizze einzureichen, die das im Studiengang zu realisierende Vorhaben beschreibt. Die mediale Form der Projektskizze ist frei wählbar. Textteile sollen dabei nicht länger als drei Seiten sein.

(4) Die Kriterien für die Bewertung des Auswahlgesprächs sind:

a) Die Revision der Bewertung des Portfolios.

b) Die Reflexionsfähigkeit von künstlerischen Prozessen und Gegenständen auf Grundlage der eingereichten Projektskizze.

c) Die fachbezogene und persönliche Eignung sowie Erwartungshaltung hinsichtlich der Ziele des Studiengangs gemäß § 2 dieser *Studien- und Prüfungsordnung*.

(5) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Prüfungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen je Kriterium nach § 6 Abs. 4 mit einer Punktzahl von 0 bis 15. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für das Auswahlgespräch. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Auswahlgespräch mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität Marburg zugelassen. Liegt die Punktzahl unter 5 Punkten ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität Marburg nicht zugelassen.

(6) Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann entweder persönlich oder in Ausnahmefällen telefonisch durchgeführt werden, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers sichergestellt ist. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest.

§ 7 Protokoll

Über die Bewertung der Kriterien die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage der Entscheidung bei der Auswahl erteilt die Philipps-Universität Marburg die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können nur ein weiteres Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.